

Richtlinien für die Erlangung der Fachanerkennung SGSMP für Medizinische Physik¹⁾

INHALTSVERZEICHNIS:

- | | |
|---|---|
| <p>1. EINLEITUNG
1.1. Grundlage
1.2. Begründung</p> <p>2. ZIELSETZUNG</p> <p>3. ORGANISATION, FACHKOMMISSION
UND PRÜFUNGSKOMMISSION
3.1. Fachkommission
3.2. Prüfungskommission
3.3. Zuständigkeiten</p> <p>4. UMFANG DER WEITERBILDUNG</p> <p>5. ZULASSUNGSBEDINGUNG</p> <p>6. WEITERBILDUNGSVERFAHREN ZUR
MEDIZINPHYSIKERIN SGSMP
6.1. Berufliche Tätigkeit
6.2. Weiterbildung
6.3. Schriftliche Arbeit
6.4. Mentorin
6.5. Strahlenschutzkurs</p> <p>7. ANERKENNUNGSVERFAHREN
7.1. Anmeldung
7.2. Berichterstattung über die Weiterbildung
7.3. Gesuch für die Erteilung der
Fachanerkennung</p> | <p>8. PRÜFUNGSVERFAHREN
8.1. Prüfung
8.2. Beschlussfähigkeit der Prüfungskommission
8.3. Erteilung der Fachanerkennung
8.4. Nichtbestehen und Rekurs
8.5. Anerkennung von ausländischen
Fachanerkennungen
8.6. Entschädigungen</p> <p>9. FORTBILDUNGSVERFAHREN
9.1. Ziel der Fortbildung
9.2. Pflicht der Fortbildung
9.3. Gültigkeitsdauer und Erneuerung der
Fachanerkennung
9.3.1. Übergangsregelung</p> <p>10. VERHALTENSKODEX</p> <p>11. DISZIPLINARMASSNAHMEN
11.1. Sanktionen
11.2. Zuständigkeit</p> <p>12. ÄNDERUNGEN DIESER RICHTLINIEN</p> <p>13. AUFHEBUNG DIESER RICHTLINIEN</p> <p>14. INKRAFTTRETEN</p> |
|---|---|

Anhang I: STOFFKATALOG FÜR DIE GRUNDAUSBILDUNG

Anhang II: STOFFKATALOG FÜR DIE SPEZIALAUSBILDUNG

- A. Radio-Onkologie
- B. Nuklearmedizin
- C. Diagnostische Radiologie mit Röntgenstrahlen
- D. Diagnostische Radiologie ohne Röntgenstrahlen

Anhang III: ANFORDERUNGEN AN DIE FORTBILDUNG - ZU BERÜCKSICHTIGENDE MODALITÄTEN

¹⁾ In diesen Richtlinien wird systematisch die weibliche Form verwendet, um Doppelerwähnungen zu vermeiden und dadurch die Schreibweise zu erleichtern. Die Richtlinien gelten auch für Männer.

1. EINLEITUNG

1.1. Grundlage

Die Schweizerische Gesellschaft für Strahlenbiologie und Medizinische Physik (SGSMP) und der Schweizerische Berufsverband für Medizinphysikerinnen und Medizinphysiker (SBMP) hat die vorliegenden Richtlinien erarbeitet, die eine Weiterbildung von Diplomphysikerinnen zu Medizinphysikerinnen SGSMP und deren ständige Fortbildung fördern sollen, und welche als Grundlage für die Erteilung der Fachanerkennung SGSMP für medizinische Physik dienen.

1.2. Begründung

Der Bedarf an qualifizierten Medizinphysikerinnen nimmt ständig zu. Ausserdem empfehlen die Weltgesundheitsorganisation (WHO), die International Organization for Medical Physics (IOMP) und die European Federation of Organisations for Medical Physics (EFOMP) eine einheitliche Regelung der Weiter- und Fortbildung in medizinischer Physik. Die vorliegenden Richtlinien für die Fachanerkennung SGSMP für medizinische Physik richten sich nach den Empfehlungen der EFOMP.

2. ZIELSETZUNG

Die Weiterbildung soll Physikerinnen befähigen ihren Beruf als Medizinphysikerin eigenverantwortlich und selbstständig auszuüben. Sie führt zur "Fachanerkennung SGSMP für medizinische Physik" bzw. zur "Medizinphysikerin SGSMP".

Die Medizinphysikerin muss ausserdem ihr medizinphysikalisches Fachwissen der Entwicklung von Wissenschaft und Technik laufend in ihrem Gebiet durch ständige Fortbildung anpassen (Anhang III). Nach Abschluss eines Verlängerungszyklusses (5 Jahre) ist die Medizinphysikerin berechtigt, den Titel „Medizinphysik-Expertin SGSMP“ in ihrer anerkannten Fachrichtung zu führen.

3. ORGANISATION, FACHKOMMISSION UND PRÜFUNGSKOMMISSION

Die Zuständigkeit für alle Belange der Fachanerkennung liegt satzungsgemäss beim SBMP.

3.1. Fachkommission

Der SBMP setzt eine Fachkommission ein. Die Kommission umfasst mindestens vier Medizinphysikerinnen SGSMP, wobei mindestens eines der vier Kommissionsmitglieder dem Vorstand des SBMP angehören muss. Die Mitglieder und die Präsidentin der Fachkommission werden durch die Mitgliederversammlung des SBMP bestimmt.

3.2. Prüfungskommission

Die administrative Organisation der Prüfung obliegt der Fachkommission. Diese stellt eine Prüfungskommission aus Expertinnen der verschiedenen Fachrichtungen zusammen und informiert den Vorstand SBMP über die personelle Zusammensetzung. Dieser achtet darauf, dass alle Fachgebiete kompetent vertreten sind und kann anordnen, dass weitere Expertinnen eingeladen werden müssen. Vorsitzende der Prüfungskommission ist ein Mitglied der Fachkommission.

3.3. Zuständigkeiten

Die Fachkommission:

- berät den Vorstand des SBMP zu Fragen der Weiter- und Fortbildung und schlägt Verbesserungsmassnahmen vor;
- schlägt dem Vorstand des SBMP Massnahmen vor um die Qualität der Weiterbildung zu gewährleisten;
- erstattet dem Vorstand des SBMP jährlich Bericht;
- prüft die Zulassung der Kandidatinnen zur Weiterbildung und zur Prüfung;

- regelt den Inhalt der Prüfungen;
- prüft die Anerkennung ausländischer Fachanerkennungen;
- ist zuständig für das Fortbildungsverfahren.

Die Prüfungskommission:

- lädt zu Prüfungen ein;
- führt Prüfungen durch;
- entscheidet über das Bestehen der Prüfung;
- teilt der Fachkommission die Prüfungsergebnisse schriftlich mit;
- begründet schriftlich das Nichtbestehen einer Prüfung.

4. UMFANG DER WEITERBILDUNG

Die Medizinphysikerin mit Fachanerkennung SGSMP muss über Grundkenntnisse in den folgenden Gebieten verfügen (Grundlagen):

1. Anatomie und Physiologie;
2. Biophysik und Biochemie;
3. Biomathematik und Informatik;
4. biomedizinische Technik;
5. organisatorische und rechtliche Grundlagen im Gesundheitswesen.

Der Stoffkatalog der obenstehenden Gebiete befindet sich im Anhang I.

Die Medizinphysikerin SGSMP muss ausserdem über vertiefte Kenntnisse in einer Fachrichtung der medizinischen Physik verfügen. Jede Fachrichtung besteht aus mehreren Gebieten.

Die Medizinphysikerin SGSMP verfügt über Wissen und vertiefte praktische Erfahrung in einem speziellen Gebiet (Spezialgebiet, Niveau II) in der betreffenden Fachrichtung.

Die Medizinphysikerin SGSMP verfügt ausserdem über Kenntnisse der Grundlagen und Prinzipien in zwei zusätzlichen Gebieten in der betreffenden Fachrichtung (Wahlgebiete, Niveau I).

Die Fachrichtungen und Gebiete, für die der Stoffkatalog festgelegt ist, sind die folgenden:

- a. Fachrichtung medizinische Strahlenphysik (Medizinphysikerin SGSMP Strahlenphysik) mit den Gebieten:
 - Radio-Onkologie;
 - Nuklearmedizin;
 - Diagnostische Radiologie mit Röntgenstrahlen.
- b. Fachrichtung medizinische Bildgebung (Medizinphysikerin SGSMP medizinische Bildgebung) mit den Gebieten:
 - Nuklearmedizin;
 - Diagnostische Radiologie mit Röntgenstrahlen;
 - Diagnostische Radiologie ohne Röntgenstrahlen.

Der entsprechende Stoffkatalog befindet sich im Anhang II.

Die Fachkommission kann dem Vorstand des SBMP neue Fachrichtungen oder neue Gebiete vorschlagen. Eine neue Fachrichtung oder ein neues Gebiet bedingt eine Änderung des Stoffkataloges (vgl. Punkt 12).

5. ZULASSUNGSBEDINGUNG

Voraussetzung für eine berufliche Weiterbildung zur Medizinphysikerin SGSMP ist ein an einer Universität abgeschlossenes Studium der Physik oder in einem verwandten Gebiet (Niveau Diplom oder Master).

6. WEITERBILDUNGSVERFAHREN ZUR MEDIZINPHYSIKERIN SGSMP

6.1. Berufliche Tätigkeit

In der Regel soll die Weiterbildung an einem Spital oder an einem mit einem Spital assoziierten Institut erfolgen. Die Physikerin muss auf dem Gebiet der medizinischen Physik tätig sein.

Die minimale Weiterbildungszeit ist äquivalent zu drei Jahren Vollbeschäftigung. Der Beschäftigungsanteil muss mindestens 50 % betragen. Die Ausbildung kann an verschiedenen Institutionen in der Schweiz oder im Ausland erfolgen. Nach Möglichkeit sollten mindestens ein Jahr an einem Universitäts- oder Universitätsäquivalenten Institut absolviert werden.

Die berufliche Tätigkeit im Spezialgebiet muss mindestens 50 % des geforderten Umfangs für die gesamte praktische Ausbildung umfassen. Für die Kandidatinnen der Fachrichtung "Medizinische Strahlenphysik" wird eine praktische Ausbildung von mindestens sechs Monaten im Bereich der Radio-Onkologie verlangt.

6.2. Weiterbildung

Die Weiterbildung erfolgt in der Regel durch Teilnahme an Kursen, praktischen Arbeiten und Seminaren auf Universitätsebene sowie an wissenschaftlichen Veranstaltungen (nachfolgend Kurse genannt) in den Spezial- und Wahlgebieten.

Der empfohlene Umfang der Weiterbildung ist in den Anhängen I und II gegeben.

6.3. Schriftliche Arbeit

Die Kandidatin für die Fachanerkennung in Medizinischer Physik muss eine schriftliche Arbeit vorlegen, in welcher sie sich über ihre Kenntnisse in medizinischer Physik auf ihrem Spezialgebiet ausweist.

6.4. Mentorin

Während ihrer Weiterbildung wird die Kandidatin für die Fachanerkennung durch eine Mentorin begleitet. Diese muss eine Medizinphysikerin SGSMP, bevorzugt eine Medizinphysik-Expertin SGSMP [entsprechend EFOMP-Guideline], und nach Möglichkeit an der Arbeitsstätte der Bewerberin tätig sein. Die Mentorin unterstützt und fördert die berufliche Weiterbildung der Kandidatin. Die Kandidatin übt ihre Weiterbildung unter der Verantwortung und Aufsicht der Mentorin aus. Die Mentorin unterstützt sie bei der Festlegung ihres Weiterbildungsprogrammes. Dieses ist der Fachkommission vorzulegen, welche dessen Vereinbarkeit mit den angestrebten Zielen der Weiterbildung prüft. Die Mentorin erstellt einen jährlichen Bericht zuhanden der Fachkommission (vgl. Punkt 7.2.).

6.5. Strahlenschutzkurs

Kandidatinnen der Fachanerkennung müssen den erfolgreichen Besuch eines vom Bundesamt für Gesundheit anerkannten Strahlenschutzkurses für den Bereich Medizinphysik (gemäss der "Verordnung über die Ausbildung und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz") nachweisen.

7. ANERKENNUNGSVERFAHREN

7.1. Anmeldung

Die Anmeldung muss der Fachkommission vorgelegt werden. Folgende Unterlagen müssen beigelegt werden:

- Lebenslauf;
- Universitätsdiplom;
- Angaben zu Ausbildungsstätte und Spezialgebieten;
- Vorschlag für eine Mentorin (mit Bestätigung ihres Einverständnisses);
- Plan der Weiterbildung.

Nach Feststellung der Erfüllung der Eingangsqualifikation bestätigt die Fachkommission die Anmeldung der Kandidatin und der Mentorin.

7.2. Berichterstattung über die Weiterbildung

Die Mentorin erstellt einen jährlichen Bericht über den Verlauf der Weiterbildung zuhanden der Fachkommission und lässt ihn bis Ende Februar des folgenden Jahres der Präsidentin der Fachkommission zukommen. Die Fachkommission verfolgt aufgrund dieser Unterlagen den Weiterbildungsgang und beantragt gegebenenfalls Ergänzungen oder Änderungen des Weiterbildungsprogramms.

7.3. Gesuch für die Erteilung der Fachanerkennung

Das Gesuch für die Erteilung der Fachanerkennung ist an die Fachkommission zu richten. Es muss enthalten:

- einen schriftlichen Antrag;
- eine Bestätigung über den Besuch der Kurse und Veranstaltungen für die Weiterbildung zur Medizinphysikerin SGSMP;
- eine schriftliche Arbeit auf dem Gebiet der medizinischen Physik (gemäss 6.3);
- eine schriftliche Bestätigung der Mentorin über die beruflichen Tätigkeiten der Kandidatin.

Sind alle Bedingungen erfüllt, so benachrichtigt die Fachkommission die Prüfungskommission, welche die Bewerberin zu einer Prüfung über den Stoff des gesamten Weiterbildungsbereiches einlädt.

8. PRÜFUNGSVERFAHREN

8.1. Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfungskommission teilt der Kandidatin mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin drei Themen aus dem Gebiet ihrer Weiterbildung mit. Die Kandidatin soll in der Lage sein, jedes dieser drei Themen in freier Form innerhalb von ca. 10 Minuten pro Thema zu präsentieren. Anschliessend soll sie im Gespräch mit Mitgliedern der Prüfungskommission weitere Fragen aus dem gesamten Weiterbildungsbereich beantworten. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 45 Minuten.

Für Kandidatinnen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Nachdiplomstudium in medizinischer Physik an der ETH Zürich (Fachrichtung A) entfällt der schriftliche Teil der Prüfung.

8.2. Beschlussfähigkeit der Prüfungskommission

Die Prüfung kann nur durchgeführt werden, wenn die Prüfungskommission beschlussfähig ist. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder (darunter eine weitere Medizinphysikerin SGSMP) anwesend sind.

8.3. Erteilung der Fachanerkennung

Im Anschluss an die Prüfung befindet die Prüfungskommission mit Mehrheitsentscheid, ob die Prüfung bestanden wurde. Die Präsidentin hat Stichentscheid.

8.4. Nichtbestehen und Rekurs

Bei Nichtbestehen der Prüfung werden der Kandidatin von der Prüfungskommission die Gründe schriftlich mitgeteilt. Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist möglich. Die Kandidatin kann gegen den Entscheid der Prüfungskommission beim Vorstand des SBMP Rekurs einreichen.

8.5. Anerkennung von ausländischen Fachanerkennungen

Die Fachkommission prüft auf Antrag einer Kandidatin mit einer ausländischen Fachanerkennung für medizinische Physik die Erfüllung der Bedingungen für die Fachanerkennung SGSMP gemäss diesen Richtlinien. Sie kann gegebenenfalls weitere Anforderungen (zusätzliche Ausbildung, Zusatzprüfung, Seminar, etc.) verlangen.

8.6. Entschädigungen

Der SBMP-Vorstand regelt die Prüfungsgebühren und die Entschädigungen der Mitglieder der Prüfungskommission.

9. FORTBILDUNGSVERFAHREN

9.1. Ziel der Fortbildung

Die Fortbildung dient der Erhaltung und der Verbesserung der Berufskompetenz durch die Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten nach Abschluss der Weiterbildung.

9.2. Pflicht zur Fortbildung

Medizinphysikerinnen SGSMP sind verpflichtet, zur Erhaltung und zur Verbesserung ihrer Berufskompetenz ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch kontinuierliche Fortbildung zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern.

9.3. Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Fachanerkennung

Die Gültigkeitsdauer der Fachanerkennung SGSMP für medizinische Physik beträgt 5 Jahre. Eine Erneuerung kann bei der Fachkommission frühestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit beantragt werden.

Die Gültigkeit wird für eine Dauer von weiteren 5 Jahren unter den folgenden Bedingungen verlängert:

- a. Während der vorangegangenen 5 Jahre war die Medizinphysikerin SGSMP mindestens 30% der Zeit in der anerkannten Fachrichtung tätig;
- b. Die Medizinphysikerin SGSMP kann für diese Zeit die vorgeschriebene Fortbildung nachweisen.

Die Bedingungen für die Fortbildung sind im Anhang III aufgeführt.

Die Fachkommission befindet über die Verlängerung der Gültigkeit der Fachanerkennung SGSMP für medizinische Physik. Im Fall einer Ablehnung werden die Gründe der Person schriftlich mitgeteilt. Die Fachkommission kann eine Frist für die Erfüllung der geforderten Bedingungen festsetzen.

Die Medizinphysikerin SGSMP kann gegen den Entscheid der Fachkommission beim Vorstand des SBMP Rekurs einreichen.

Die Gültigkeit der Fachanerkennung erlischt, wenn die Verlängerung bei Ablauf der Gültigkeit nicht beantragt wurde oder durch den definitiven Entscheid der Fachkommission, respektive des Vorstandes des SBMP, dass die Bedingungen für die Verlängerung nicht erfüllt wurden.

9.3.1. Übergangsregelung

Für eine Medizinphysikerin SGSMP, die vor dem 30. Oktober 2003 das Fortbildungsverfahren nach der alten Richtlinie mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Jahren absolviert, gilt die neue Gültigkeitsdauer von 5 Jahren erst nach Abschluss ihrer laufenden Fortbildung.

10. VERHALTENSKODEX

Das gesundheitliche Wohl der Patientinnen ist oberstes Ziel der Medizinphysikerin. Dieses Ziel bestimmt das Verhalten der Medizinphysikerin gegenüber den Patientinnen, den Kolleginnen aller Berufsgattungen im Gesundheitswesen sowie das Verhalten in der Öffentlichkeit. Die Medizinphysikerin beachtet ferner das Gebot der Wirtschaftlichkeit.

Unwürdig sind berufliches wie ausserberufliches Verhalten der Medizinphysikerin, welches vor dem Gesetz strafbar ist oder geeignet ist, das Ansehen oder die Vertrauenswürdigkeit des Berufsstandes, der SGSMP oder des SBMP zu untergraben. Dies schliesst die missbräuchliche Führung von Titeln ein.

11. DISZIPLINARMASSNAHMEN

11.1. Sanktionen

Als Sanktionen können ausgesprochen werden:

- a. Verweis;
- b. Entzug der Fachanerkennung.

11.2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit ist wie folgt geregelt:

- a. für einen Verweis die Fachkommission (mit 2/3 der Stimmen). Rekursinstanz ist der Vorstand des SBMP;
- b. für einen Entzug der Fachanerkennung der Vorstand des SBMP (mit 2/3 der Stimmen) auf Vorschlag der Fachkommission. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung des SBMP.

12. ÄNDERUNGEN DIESER RICHTLINIEN

Alle Änderungen der Anhänge erfordern die Zustimmung des Vorstandes des SBMP.

Jede weitere Änderung dieser Richtlinien erfordert die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen an einer ordentlichen Mitgliederversammlung des SBMP.

13. AUFHEBUNG DIESER RICHTLINIEN

Diese Richtlinien können aufgehoben werden durch Beschluss an einer ordentlichen Mitgliederversammlung des SBMP.

14. INKRAFTTRETEN

Die Richtlinien in der vorliegenden Form treten am 20. Oktober 2006 in Kraft (Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung des SBMP vom 20. Oktober 2006).